

lichkeit wegen, gehuldet. Und wie die Vorfahren König Ladislaus', als die Erbherren des Landes Luxemburg, sie bei diesem Brauche nicht gestört hätten, so würden sie auch nicht zweifeln, daß nunmehr Ladislaus sie bei ihren hergebrachten Rechten belassen werde<sup>10</sup>. Wir fragen uns, ob die Untertanen des Echternacher Abtes auch dem neuen Machthaber, den Herzögen von Burgund, mit ähnlichem Selbstbewußtsein entgegen treten würden! Sie haben es getan, als diese die Frage nach der Grundherrlichkeit, dem *dominium fundi*, aufwarfen. Einmütig traten da die berufenen Vertreter der Stadt, Schultheiß, Richter und Schöffen auf den Plan, und neben ihnen meldeten sich solche, in denen die Tradition verkörpert war, Zeugen der verschiedensten Alter, 50-, 60-, 80- und 100jährige, die den Brauch für die Zeit von fünf Äbten für die Vorrangstellung Echternachs in Anspruch nahmen und bekundeten, daß sie nicht dem Territorialherrn, sondern den Äbten ihrer Zeit von des Reiches wegen Eid, Huld und Gehorsam leisteten. Sie hätten immer nur gehört: *abbatem monasterii sancti Willibrordi fuisse et esse verum dominum feudi loci ac oppidi Epternacensis, nec umquam oppositum se percepisse huncque locum et opidum in feudum ab imperatore et sacro Romano imperio recepisse illustrissimumque principem terre Lutzenburgensis fore verum advocatum opidi*<sup>11</sup>.

Wir suchen vergebens nach geschriebenen Quellen zur Kenntnis dieser Weiterentwicklung. Nur die Urkunden orientieren uns über die Anschauungen, in denen man sich damals zu Echternach bewegte, über die Rechtsstellung der Abtei, über den Einbau der abteilichen Geschichte in die allgemeine und territoriale Geschichte, über reiche und kostbare Ausstrahlungen kirchlich-klösterlicher und dann vor allem wirtschaftlicher Geschichte. Große Bestände des ehemaligen Abteiarchivs sind uns überliefert in den Staatsarchiven zu Luxemburg und Koblenz, in den Stadtarchiven zu Trier und Köln und im Archiv des Zivilhospizes zu Echternach. Zerstreute Urkunden bergen auch das Staatsarchiv zu Düsseldorf, die Archives du Royaume zu Brüssel und das Staatsarchiv zu Arlon. Die von den anhe-

---

9) In den Königs- und Kaiserdiplomen vom 31. August 1379, vom 8. August 1384, 19. August 1414 und vom 6. Mai 1466.

10) Der Wortlaut der bereits vermerkten Urkunde vom 20. Februar 1453.

11) Dafür der Inhalt der Urkunde vom 19. November 1471 zu vergleichen.